



**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV);
Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze gemäß § 24 der 8. BayIfSMV für die kreisfreie Stadt Bamberg**

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 24 der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30. Oktober 2020, (8. BayIfSMV) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die stark frequentierten öffentlichen Plätze werden sowohl hinsichtlich der Maskenpflicht (§ 24 Absatz 1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV) als auch hinsichtlich des Alkoholkonsumverbots (§24 Absatz 3 der 8. BayIfSMV) für die Stadt Bamberg wie folgt festgelegt (siehe hierzu beiliegenden Plan, Anlage 1, als Bestandteil dieser Allgemeinverfügung):

- Luitpoldstraße (ab Ludwigstraße bis Einmündung Obere Königstraße)
- Obere Königstraße (ab Einmündung Luitpoldstraße bis Kettenbrückstraße)
- Kettenbrückstraße
- Kettenbrücke
- Hauptwachstraße
- Maximiliansplatz
- Grüner Markt
- Obstmarkt
- Obere Brücke
- Karolinenstraße
- Kleberstraße
- Vorderer Graben
- Fleischstraße
- Zwerggasse
- Frauenstraße
- Edelstraße
- Heumarkt
- Holzmarkt
- Jesuitenstraße
- Fischstraße
- Mauthgasse
- Lebergasse
- Austraße
- Hasengasse
- An der Universität
- Stangsstraße
- Promenadestraße
- Rosengasse
- Franz-Ludwig-Straße (bis Einmündung Willy-Lessing-Straße)
- Keßlerstraße
- An den Stadtmauern

- Hellerstraße
- Lange Straße
- Am Kranen
- Kapuzinerstraße
- Untere Brücke
- Dominikanerstraße
- Herrenstraße
- Am Leinritt (bis zur Unterführung Markusbrücke)
- Untere Sandstraße (ab Markusbrücke bis Kreuzung Elisabethenstraße / Obere Sandstraße / Am Leinritt)
- Verbindungsstraße zwischen Straße Am Leinritt und Untere Sandstraße Höhe Markusbrücke
- Elisabethenstraße (zwischen Straße Am Leinritt sowie Obere/Untere Sandstraße)
- Ringleinsgasse
- Katzenberg
- Kasernstraße
- Sandbad
- Obere Sandstraße
- Grünhundsbrunnen
- Geyerswörthplatz
- Geyerswörthsteg
- Untere Mühlbrücke
- Schranne
- Lugbank
- Bischofsmühlbrücke
- Geyerswörthstraße (von Geyerswörthsteg bis einschließlich Ende Rosengarten vor dem TKS)
- Fußweg entlang Ludwig-Donau-Main-Kanal bis TKS
- Fußweg entlang Ludwig-Donau-Main-Kanal vom Kranen bis Bruckner Steg
- Brucknersteg
- Habergasse
- Generalsgasse
- Theatergassen
- Prälat-Meixner-Platz
- Zinkenwörth (bis Einmündung Straße Schönleinsplatz Höhe Widerstands-Mahnmal)

Diese Pflicht erstreckt sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 10.11.2020 in Kraft und gilt zunächst bis zum 30.11.2020.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten am Aushang im Rathaus am Zentralen Omnibusbahnhof, Promenadenstraße 2a, 96047 Bamberg sowie auf der Internetseite der Stadt Bamberg (www.stadt.bamberg.de) eingesehen werden.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Vorschriften der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) und der 8. BayIfSMV des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in den jeweils gültigen Fassungen.

Gründe:

I.

Mit Verordnung vom 30.10.2020 (8. BayIfSMV) hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege mit Inkrafttreten zum 02.11.2020 Folgendes festgesetzt. Gemäß § 24 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung besteht Maskenpflicht auf von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden festzulegenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen. Ebenso ist gemäß § 24 Absatz 3 der Verordnung der Konsum von Alkohol auf von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden festzulegenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr untersagt.

II.

1. Die Stadt Bamberg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit der 8. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art 3 Abs. 1 BayVwVfG).
2. Rechtsgrundlagen für die Anordnungen der Ziffer 1 sind § 24 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 3 der 8. BayIfSMV.
Die Regelungen des § 24 der 8. BayIfSMV gelten direkt.
Lediglich die Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze der Maskenpflicht (§ 24 Abs.1 Nr. 1 der 8. BayIfSMV) sowie des Alkoholkonsumverbotes (§ 24 Abs. 3 der 8. BayIfSMV) liegt im Auswahlermessen der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde. Die stark frequentierten öffentlichen Plätze, die nach Infektionsschutzrecht den unter Ziffer 1 getroffenen Anordnungen bedürfen, sind solche Plätze, auf denen aufgrund des Besucheraufkommens, der Infrastruktur, der Attraktivität, der baulichen Gegebenheiten und / oder der verkehrlichen Anbindung der Mindestabstand von 1,5 m nicht oder nur schwer einzuhalten ist. All dies trifft auf die in Ziffer 1 der vorliegenden Regelung festgelegten Örtlichkeiten zu. Die Festlegungen der unter Ziffer 1 genannten Örtlichkeiten werden im pflichtgemäßen Ermessen erlassen, soweit ein solches noch besteht. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in Bamberg zu verhindern. Eine örtlich engere Eingrenzung würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Regelungen gelten, sind genau der Umgriff im öffentlichen Raum, in welchem erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten wird. Die Bereiche weisen eine Vielzahl von Geschäften, Gastronomiebetrieben, etc. auf. Der Bereich wird daher neben von den dort beschäftigten Personen auch von Besuchern stark frequentiert, die für eine überdurchschnittlich stark besuchte Innenstadt sorgen. Der genannte Bereich lädt auch zum Verweilen ein. Ein Großteil des Bereiches war bereits Gegenstand einer vorherigen Allgemeinverfügung die zum 09.11.2020 ausgelaufen ist und sich bewährt hat. Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung wurde um die ersten beiden Spiegelstriche unter Ziffer 1 erweitert.
3. Die Festlegungen nach Ziffer 1 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
4. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse, Internet (www.bamberg.de) und den sozialen Medien bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb **eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth (Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth) schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bamberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, den 06.11.2020
STADT BAMBERG


Andreas Starke
Oberbürgermeister

Anlage zu Ziffer 1 der Allgemeinverfügung „Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze gemäß § 24 der 8. BayIfSMV für die kreisfreie Stadt Bamberg“

